



AMTSBLATT

der Stadt Wittichenau

Hamtske łopjeno města Kulow



Herausgeber: Stadtverwaltung Wittichenau, Markt 1, 02997 Wittichenau

Amtliche Mitteilungen Nr. 10 vom 20. Mai 2022

Stadt Wittichenau / Město Kulow
Landkreis Bautzen / Wokrjes Budyšin

Wozjewjene wólbow

Tute wozjewjenje wobsahuje informacije wo spočatku a kóncu wolenskeho časa, wo wólbnych wobwodach a rumnosćach kaž tež wo wašnju hłosowanja.

Woler ma při wólbach krajneho rady **jedyn hłos**.

Kóždy wólbokmany smě jenož w tym wólbny wobwodže wolić, hdžež je do wolersekeho zapisa zapisany, chiba zo wobsedži wólbny lisćik.
Wólbna zdželenka kaž tež hamtski personalny wupokaz abo pućowanski pas matej so na wólbny sobu přinjesć.

Wozjewjenje wobsahuje wyše toho informacije wo postupowanju při listowej wólbje.
Wólbny akt, ličenje a zwěsćenje wuslědka wólbow we wólbny wobwodže su zjawne.

Dokładniše informacije namankaja so w hamtskich němskorěčnych wozjewjenjach.

Wahlbekanntmachung

1.
Am **Sonntag, dem 12. Juni 2022, findet die Wahl des Landrates des Landkreises Bautzen statt.**

Die **Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

Ein etwa notwendig werdender zweiter Wahlgang findet am Sonntag, dem 3. Juli 2022, statt.

2.
Die Stadt Wittichenau ist in 11 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 22. Mai 2022 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Ebenso ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben, ob der Wahlraum barrierefrei zugänglich ist.

Der Briefwahlvorstand für das Gebiet der Stadt Wittichenau tritt um 17.00 Uhr im Rathaus, Markt 1, zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen.

3.
Gewählt wird im 1. Wahlgang mit amtlichen Stimmzetteln in der Farbe beige (in einem etwaigen 2. Wahlgang mit weißlichen Stimmzetteln). Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler beim Betreten des Wahlraums ausgehändigt.

4.
Jeder Wähler hat **eine Stimme**.
Der Stimmzettel enthält die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge in der nach § 20 Abs. 6 KomWO festgestellten Reihenfolge.

5.
Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel einen der aufgeführten Bewerber durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet.

6.
Jeder Wähler kann – außer er besitzt einen Wahlschein - nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Zur Wahl sind

die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl **nicht** abgegeben, sondern für einen etwa notwendig werdenden 2. Wahlgang aufbewahrt werden.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

7.
Wer einen Wahlschein hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen.

8.
Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.
Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

9.
Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

10.
Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wittichenau, 02.05.2022

Markus Posch
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Stadtratssitzung Nr. 02 / 2022 vom 04.05.2022 mit Erläuterungen

Beschluss-Nr. 01 / 02 / 2022

B e s c h l u s s

zur Abwägung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Maukendorf „An der Windmühle“

1.
Der Stadtrat der Stadt Wittichenau hat die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie das Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Maukendorf „An der Windmühle“ gemäß Offenlagebeschluss vom 10.03.2021 geprüft und entsprechend Abwägungsbericht vom 02.09.2021 gegeneinander und untereinander abgewogen. Die nach der Ergebnismitteilung vom 20.09.2021 durch

den Regionalen Planungsverband Oberlausitz - Niederschlesien mit Schreiben vom 23.09.2021 geltend gemachten Bedenken und Zweifel zur ordnungsgemäßen Abwägung konnten ausgeräumt werden. Eine Änderung der Abwägung vom 02.09.2021 wurde erforderlich. Die neue Abwägung (vom 20.01.2022) wurde mit Schreiben des Regionalen Planungsverbandes vom 21.01.2022 anerkannt. Der Stadtrat beschließt die Anpassung der im Verfahren befindlichen 4. Änderung des Bebauungsplanes Maukendorf „An der Windmühle“ in der Fassung vom 20.01.2022 entsprechend dem vorliegenden Abwägungsbericht.

2.

Mit der Ausarbeitung der Änderung des Planentwurfs ist das Büro Dr. Braun & Barth Freie Architekten, Tharandter Straße 39 in 01159 Dresden beauftragt.

3.

Es erfolgen keine Änderungen und Ergänzungen, welche nach § 4a Abs. 3 BauGB eine erneute Auslegung und Einholung von Stellungnahmen begründen. Die Stadtverwaltung Wittichenau wird beauftragt, die Bürger und die Träger öffentlicher Belange, welche im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, über das Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Beschluss-Nr. 02 / 02 / 2022

B e s c h l u s s

zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Maukendorf „An der Windmühle“

1.

Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 4. Änderung des Bebauungsplanes Maukendorf „An der Windmühle“ vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Bedenken der berührten Träger öffentlicher Belange hat der Stadtrat mit folgendem Ergebnis geprüft:

- a) berücksichtigt werden die Hinweise, Anregungen und Bedenken von:
 - Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
 - Landratsamt Bautzen: untere Abfall- und Bodenschutzbehörde
untere Bauaufsichtsbehörde
untere Naturschutzbehörde
untere Wasserbehörde
- Regionaler Planungsverband
- BUND

Die weiteren Anregungen und Hinweise aus den Stellungnahmen der anderen beteiligten Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit werden zur Kenntnis genommen.

Das Bau-, Gewerbe- und Ordnungsamt wird beauftragt, die Träger öffentlicher Belange sowie die Bürger, die Hinweise, Anregungen und Bedenken geäußert haben, von dem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2.

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt auf Grundlage des § 10 BauGB die 4. Änderung des Bebauungsplanes Maukendorf „An der Windmühle“ in der Fassung vom 20.01.2022 als Satzung.

3.

Die Begründung zur Satzung in der Fassung vom 20.01.2022 wird gebilligt.

4.

Das Bau-, Gewerbe- und Ordnungsamt wird beauftragt, für die 4. Änderung des Bebauungsplanes Maukendorf „An der Windmühle“ beim Landratsamt Bautzen die Genehmigung zu beantragen und anschließend ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Bebauungsplan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Erläuterung zu den Beschluss-Nummern 01 + 02 / 02 / 2022:

In diesem Verfahren hatte der Stadtrat bereits am 08.09.2021 einen Abwägungs- und einen Satzungsbeschluss gefasst. Es gab jedoch einen Widerspruch vom Regionalen Planungsverband zur Abwägung, der sich auf den Hochwasserschutz bzw. die Überschwemmungsgebiete bezog. Dies machte eine Aufhebung der Beschlüsse vom 08.09.2021 notwendig. Inzwischen ist es gelungen, einen Konsens mit dem Regionalen Planungsverband zu finden, indem dessen Hinweise weitestgehend in das Abwägungsprotokoll und den Bebauungsplan eingearbeitet wurden. Daher konnten nun der Abwägungs- und der Satzungsbeschluss in der neuen Fassung beschlossen werden.

Beschluss-Nr. 03 / 02 / 2022

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt die Aufhebungssatzung in der vorliegenden Entwurfsfassung vom 13.04.2022 zur Satzung über das besondere Vorkaufsrecht im Bereich Parkplatz Schlossareckplatz (Wittichenau Flur 5 Flurstücke 303/1 und 303/5), die von der damaligen Stadtverordnetenversammlung am 04.05.1994 beschlossen worden war.

Erläuterung:

Die Fläche des Parkplatzes am Schlossareckplatz stand bisher nur zur Hälfte im Eigentum der Stadt. Deshalb versuchte die Stadt bereits seit den 1990er Jahren den im Privateigentum befindlichen Teil zu kaufen. Zu diesem Zweck wurde 1994

auch eine Vorkaufsrechtsatzung von der damaligen Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Aber erst jetzt ist es gelungen, diesen Teil des Parkplatzes und noch angrenzende Flächen zu einem für die Stadt vertretbaren Preis zu erwerben. Damit wird nun endlich die bereits seit vielen Jahren geplante Sanierung und Erweiterung dieses Parkplatzes möglich. Die Vorkaufsrechtsatzung ist mit dem Erwerb der Fläche gegenstandslos geworden und konnte daher aufgehoben werden.

Beschluss-Nr. 04 / 02 / 2022

Der Stadtrat beschließt den Verzicht auf die Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses der Stadt Wittichenau für das Jahr 2022 gemäß VwV Kommunale Haushaltswirtschaft, Punkt XIV Nr. 3.

Erläuterung:

Der konsolidierte Gesamtabchluss (auch: „Konzernabschluss“) fasst den Jahresabschluss der Kernverwaltung einer Gemeinde mit den Jahresabschlüssen aller Unternehmen zusammen, an denen die Gemeinde beteiligt ist (z.B. Eigenbetriebe, Stiftungen, Zweckverbände, GmbHs, AGs) zusammen. Ziel des Gesamtabchlusses ist es, die Gemeinde und ihre ausgegliederten Bereiche bzw. Beteiligungen so darzustellen, als seien sie ein einziger großer Konzern. Damit soll vor allem ein besserer Gesamtüberblick über die Schulden-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde und eine bessere Steuerung derselben ermöglicht werden.

Da die Erstellung eines solchen Gesamtabchlusses sehr aufwendig ist, haben kleine Kommunen die Möglichkeit darauf zu verzichten. Dem muss der Stadtrat allerdings per Beschluss zustimmen. Informationen zu den finanziellen Auswirkungen der Beteiligungen der Stadt Wittichenau werden trotzdem für den Stadtrat, die Bürger, die Presse und die Rechtsaufsichtsbehörde transparent gemacht, indem jährlich zur letzten Stadtratssitzung im Dezember ein Beteiligungsbericht zum jeweils vorangegangenen Jahr vorgelegt wird, der danach auch bei der Verwaltung eingesehen werden kann.

Beschluss-Nr. 05 / 02 / 2022

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt:

1. entsprechend § 63 Absatz 9 Punkt 3 SächsKomHVO für die Erstellung der Jahresabschlüsse bis einschließlich 2020 auf die Durchführung einer körperlichen Inventur von Vermögensgegenständen zu verzichten. Die Erfassung erfolgt bis dahin auf der Grundlage einer Buchinventur. Die in der Bewertungsrichtlinie der Stadt Wittichenau festgelegten Grundsätze gelten unverändert fort.
2. entsprechend § 88 Abs. 5 SächsGemO auf die Erstellung der im § 88 Abs. 2, Satz 2 und § 88 Abs. 3 und 4 geforderten Anlagen zum Jahresabschluss wie Anhang und Rechenschaftsbericht bis zum Jahresabschluss 2020 zu verzichten.

Erläuterung:

Durch Änderungen der Kommunalhaushaltsverordnung und der Gemeindeordnung hat der Freistaat Sachsen kürzlich einige Erleichterungen bei der Erstellung von Jahresabschlüssen ermöglicht, die nach der Umstellung des kommunalen Rechnungswesens auf die Doppik noch nicht fertiggestellt werden konnten. Um diese Erleichterungen nutzen zu dürfen, war die Zustimmung des Stadtrates erforderlich.

Beschluss-Nr. 06 / 02 / 2022

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt die geänderte Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2022 der Stadt Wittichenau auf der Grundlage der Genehmigung des Landratsamtes Bautzen vom 03.03.2022 – Beitrittsbeschluss. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 EUR festgesetzt.

Erläuterung:

Der Stadtrat hatte in seiner Sitzung am 08.12.2021 die Haushaltssatzung für das Jahr 2022 beschlossen. Darin war auch eine Kreditermächtigung in Höhe von 580.000 € enthalten, die nur dann genutzt werden sollte, wenn es größere außerplanmäßige Kostenerhöhungen beim Bau des neuen Feuerwehrdepots geben würde. Mit Schreiben vom 03.03.2022 teilte das Landratsamt Bautzen mit, dass es die Genehmigung für diese Haushaltssatzung nur unter der Auflage erteilt, dass die Kreditermächtigung vollständig aus der Satzung gestrichen wird. Begründet wird dies vom Landratsamt mit den zum 31.12.2021 ausgewiesenen finanziellen Rücklagen der Stadt. Diese seien vorrangig zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen zu nutzen.

Mit dem o.g. Beitrittsbeschluss akzeptiert der Stadtrat die Auflage des Landratsamtes und ändert die Haushaltssatzung 2022 dementsprechend. Auch wenn die Stadtverwaltung und der Stadtrat diesbezüglich eine andere Meinung als das Landratsamt vertreten, soll damit verhindert werden, dass ein längerer Rechtsstreit zwischen Stadt und Landratsamt dazu führt, dass es eine längere „haushaltslose Zeit“ gibt, die die Stadt lähmen würde, weil in dieser Zeit nur unabwendbare Ausgaben erlaubt sind und keine neuen Investitionsmaß-

nahmen begonnen werden dürfen.

Wittichenau, 12.05.2022

Markus Posch
Bürgermeister

Aufhebungssatzung

Auf der Grundlage von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), hat der Stadtrat der Stadt Wittichenau am 04.05.2022 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

Artikel I - Aufhebung der Satzung über das besondere Vorkaufsrecht vom 04.05.1994

Die von der damaligen Stadtverordnetenversammlung am 04.05.1994 beschlossene „Satzung über das besondere Vorkaufsrecht der Stadt Wittichenau“ für die Flurstücke 303/1 und 303/5, Wittichenau Flur 5, wird hiermit aufgehoben.

Artikel II - Inkrafttreten

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wittichenau, 05.05.2022

Markus Posch
Bürgermeister

Hinweis auf die Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 5 SächsGemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des anderen Ortsrechts verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022

und zur öffentlichen Auslegung des Haushaltsplanes 2022

Auf der Grundlage des § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, wird hiermit die Haushaltssatzung 2022, nach der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde unter Auflagen mit Schreiben vom 03.03.2022 (eingegangen am 18.03.2022), welche durch den Beitrittsbeschluss des Stadtrates vom 04.05.2022 wie folgt geändert wurde, öffentlich bekannt gemacht:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem	
– Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	11.222.840 Euro
– Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	11.380.200 Euro
– Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-157.360 Euro
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
– Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 Euro
– Gesamtergebnis auf	-157.360 Euro

– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 Euro
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 Euro
– veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-157.360 Euro
im Finanzhaushalt mit dem	
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.905.090 Euro
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.903.550 Euro
– Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.540 Euro
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.278.800 Euro
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.834.000 Euro
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-555.200 Euro
– Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-553.660 Euro
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	364.150 Euro
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-364.150 Euro
– Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-917.810 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird für den Haushalt der Stadt auf 1.100.000 Euro und für den Eigenbetrieb Abwasser auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	335 Prozent
für die Grundstücke (Grundsteuer B)	auf 420 Prozent
Gewerbesteuer	auf 370 Prozent

Auf der Grundlage von § 76 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der derzeit geltenden Fassung wird nach Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde und dem Beitrittsbeschluss durch den Stadtrat der Haushaltsplan zur Einsicht für die Dauer von mindestens einer Woche in der Zeit vom

23.05.2022 – 31.05.2022

zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

Die Einsichtnahme ist in der Kämmerei, G.-Scholl-Str. 6 kostenlos während der regulären Öffnungszeiten wie folgt möglich:

Montag	09.00 – 11.30 Uhr
Dienstag	09.00 – 11.30 Uhr
Mittwoch	09.00 – 11.30 Uhr
Donnerstag	09.00 – 11.30 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr
Freitag	09.00 – 11.30 Uhr

Wittichenau, 16.05.2022

Markus Posch
Bürgermeister



Anmeldung der Kinder zum Schulbesuch für das Schuljahr 2023/ 2024



Sehr geehrte Eltern,

mit Wirkung vom 01.04.2014 trat die Änderungsverordnung der Schulordnung Grundschulen (SOGS) in Kraft.

Im § 3 Abs. 1 der Schulordnung wird festgelegt, dass der Schulleiter im Mai eines jeden Jahres Ort und Zeit der Anmeldung für alle schulpflichtigen Kinder in ortsüblicher Weise bekannt gibt.

Gemäß § 27 des Schulgesetzes des Freistaates Sachsen werden mit Beginn des Schuljahres alle Kinder, die bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben, schulpflichtig.

Kinder, die bis zum 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben, und von den Eltern in der Schule angemeldet werden, gelten ebenfalls als schulpflichtig.

Kinder, die noch nicht schulpflichtig sind, können auf Antrag der Eltern zum Anfang des Schuljahres in die Grundschule aufgenommen werden, wenn sie den für den Schulbesuch erforderlichen geistigen und körperlichen Entwicklungsstand besitzen.

Die Anmeldung für den gültigen Schulbezirk Wittichenau erfolgt am:

Dienstag, den 30.08.2022

8:00 Uhr – 12:00 Uhr

14:00 Uhr – 17:00 Uhr

in der Krabat-Grundschule; 02997 Wittichenau; Neudorfer Weg 1

Bitte folgende Unterlagen zur Anmeldung mitbringen:

- Geburtsurkunde
- Personalausweis
- ausgefülltes Formular **Schulaufnahmeverfahren** (auf unserer Homepage verfügbar)
- **schriftlicher Antrag auf vorzeitige Einschulung** (soweit dies zutrifft)

Gern können Sie die kleinen ABC-Schützen zur Anmeldung mitbringen!

G. Bulang
Schulleiterin

Krabat-Grundschule Wittichenau
Neudorfer Weg 1
02997 Wittichenau

Schulleiterin: G. Bulang
Telefon: 035725 70718
E-Mail: krabat.grundschule@t-online.de



Öffentliche Bekanntmachung

Werte Bürgerinnen und Bürger,

die nächste Sitzung des Stadtrats der Stadt Wittichenau findet

am Mittwoch, den 8. Juni 2022, um 19.00 Uhr,

im Bahnhofssaal, Am Bahnhof 3, statt.

Tagesordnung (öffentlicher Teil):

0. Protokollkontrolle
1. Vorstellung und Beschluss der LEADER-Entwicklungsstrategie 2023-2027
2. Information zum aktuellen Planungsstand der Neuerstellung eines Gesamtlächennutzungsplanes für die Stadt Wittichenau einschließlich Ortsteile
3. Bekanntmachung von Beschlüssen des Vergabeausschusses
4. Anfragen von Einwohnern
5. Mitteilungen / Anfragen

Die – den Stadträten zur Verfügung gestellten – Beratungsunterlagen zur o.g. Tagesordnung können gemäß § 36b Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Stadtverwaltung Wittichenau, Markt 1, Zimmer 7 (bei Frau Künze), in der Zeit vom 30.05. bis 08.06.2022 während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Wittichenau, 17.05.2022

Markus Posch
Bürgermeister

Erstellung des Wittichenauer Gemeindeentwicklungskonzeptes auf der Zielgerade

Am 02.07.2020 hat der Vergabeausschuss der Stadt Wittichenau die STEG Stadtentwicklung GmbH mit der Erstellung eines Gemeindeentwicklungskonzeptes beauftragt.

Nachdem die Bürgerbeteiligung sowohl über eine Fragebogenaktion, als auch über Arbeitsgruppensitzungen zu 6 Themenbereichen durchgeführt wurde, hat die STEG die sich hierbei ergebenden Wünsche und Vorschläge zusammengetragen und in den aktuellen Stand eingearbeitet.

Dieser Stand wurde den Stadträten in der Stadtratssitzung am 04. Mai 2022 vorgestellt.

Darüber hinaus ist eine Vorstellung des Konzeptes für alle interessierten Bürger und Einwohner am 24. Mai 2022 um 19.00 Uhr im Bahnhofssaal vorgesehen.

Herzliche Einladung dazu !

Richtfest im Ersatzneubau Feuerwehrdepot Wittichenau steht an

Ganz besonderen Grund zum Feiern gibt es am 10. Juni 2022. Um 10.00 Uhr soll der offizielle Teil des Richtfestes im Ersatzneubau Feuerwehrdepot in Wittichenau am Kolpingplatz beginnen.

Neben den beteiligten Bau- und Planungsfirmen sowie Vertretern der Wittichenauer Feuerwehr und Stadtpolitik wird gleichfalls der stellvertretende Landrat Udo Witschas zugegen sein.

Interessierte Einwohner sind gern gesehen und herzlich eingeladen.



Herausgeber:
Stadtverwaltung Wittichenau

Markt 1, 02997 Wittichenau

Tel.: 035725 / 7550
Fax: 035725 / 70256
E-Mail: stadtverwaltung@wittichenau.de

Das Amtsblatt erscheint 14-tägig als kostenlose Beilage des Wittichenauer Wochenblattes und liegt im Rathaus sowie Einwohnermeldeamt, der Wochenblattredaktion und bei den Ortschaftsräten zur Mitnahme aus.

Satz:
Verlag Wittichenauer Wochenblatt
Druck: Lessingdruckerei Kamenz

Die Stadt Wittichenau gibt zur weiteren privaten Nutzung ab:

BARKAS Feuerwehrr (bislang in Nutzung durch die Löschgruppe Neudorf Klösterlich)

Erstzulassung:	17.06.1976	Leistung:	34 KW/ 46 PS
Hubraum:	993 cm³	Antriebsart:	Otto Motor
Sitzplätze:	5	Laufleistung:	ca. 40 Tkm
Länge:	4610 mm	Breite:	1860 mm
Höhe:	2150 mm	Leergewicht:	1885 kg

Das Fahrzeug befindet sich in einem dem Alter entsprechenden Zustand, hat jedoch aktuell keinen TÜV. Zum Erhalt sind Werkstattreparaturen mit einem Gesamtbetrag von ca. 1.000 EUR notwendig.

Angebote ab 3.000 EUR können bis 10.06.2022 an die Stadtverwaltung Wittichenau, Herrn Frank Krahl 035725 755 46 oder Frank.Krahl@wittichenau.de übergeben werden.

Waldbad Wittichenau öffnet am 28.05.2022

Der Badespaß im Wittichenau Wald- und Strandbad kann beginnen! Am 28.05.2022 um 11 Uhr eröffnet Bademeister Uwe Mickel die diesjährige Badesaison, die voraussichtlich bis zum 31.08.2022 gehen wird.

Die Öffnungszeiten (Montag - Freitag 13 - 20 Uhr, Sa, So, feiertags 11 - 20 Uhr) bleiben erhalten. In den Sommerferien öffnet das Waldbad täglich von 11 - 20 Uhr.

Jahreskarten können für 30 € (Kinder) und 50 € (Erwachsene) an der Waldbad-Kasse erworben werden. Gutscheine in Höhe von 10 € und 15 € ebenso.

Die Eintrittspreise bleiben wie in den letzten Jahren (Erwachsene 2 €, Schüler/ Studenten 1,50 € und Kinder 1 €) bestehen.

Die angekündigte Erneuerung der 93m langen Rutsche erfolgt im September, sodass in den kommenden Monaten erst einmal ungehindert gebadet werden kann.